

Kantonsratsbeschluss

Vom 4. September 2012

Nr. SGB 093/2012

Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2013

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf §§ 5, 12, 14, 16, 35 und 77 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 2. Dezember 1984¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. Juli 2012 (RRB Nr. 2012/1511)

beschliesst:

I.

§ 1

¹ Steuerungsgrössen der Einwohnergemeinden:

- a) Das Gewicht (g_1E) des Steuerbedarfsindex beträgt für alle Gemeinden mit Ausnahme der Städte 0.3 und jenes (g_2E) des Steuerkraftindex 0.7. Das Gewicht (g_1S) des Steuerbedarfsindex für die Städte beträgt 0.35 und jenes (g_2S) des Steuerkraftindex 0.65;
- b) Der Grenzindex (GI), errechnet aus dem Steuerbedarfsindex von 135 und dem Steuerkraftindex von 100, liegt bei 111 Indexpunkten;
- c) Die maximale Entlastung erfolgt von 345 (FI_max) auf 199,712 (FIO_max) Indexpunkte;
- d) Die maximale Belastung erfolgt von 106 (FI_min) auf 106,333 (FIU_min) Indexpunkte;
- e) Der Verstärkungsfaktor (v) beträgt 1.10;
- f) Der Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB) liegt bei 121 Indexpunkten;
- g) Die Mindestkostengrenze für die Anspruchsberechtigung auf Investitionsbeiträge liegt pro Projekt bei Nettokosten, welche 10% des Staatssteueraufkommens der Basisjahre überschreiten. Sie wird nach kaufmännischen Grundsätzen auf 1'000 Franken gerundet.

§ 2

¹ Mindestzahlung im Finanzausgleich aller Gemeindearten: Beträge unter 100 Franken werden weder ausbezahlt noch eingefordert.

§ 3

¹ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [131.71](#).

III.

Der Erlass Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich vom 28. September 1987¹⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird aufgehoben.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Christian Imark
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen (4)

Finanzausgleichskommission (6, Versand durch AGEM, Abteilung Gemeindefinanzen)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 128, 4528 Zuchwil

Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)

GS

BGS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentdienste (739/2012)

¹⁾ BGS [131.715](#).